



SATZUNG
für die Volkshochschule Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVBl. Schl.-Holst. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 08.10.2009 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Rechtsform

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Elmshorn. Die offizielle Bezeichnung lautet „Volkshochschule Elmshorn“.

§ 2
Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule Elmshorn unterhält als kommunales Zentrum für Weiterbildung die freiwillige Jugend- und Erwachsenenbildung für Elmshorn und Umgebung.
- (2) Die Volkshochschule ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3
Leitung und organisatorische Einbindung

Organisatorisch eingegliedert ist die Volkshochschule in das städtische Amt für Kultur und Weiterbildung. Im Rahmen der Selbstverwaltung ist gemäß Hauptsatzung der Stadt Elmshorn der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung für die Aufgaben der Volkshochschule zuständig.

§ 4
Dozenten honorare und Teilnehmerentgelte

Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung setzt die Dozenten honorare und Teilnehmerentgelte in einem Rahmentarif fest.

§ 5
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 29.10.2009

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin